



Brüssel, den 23.5.2018
C(2018) 3183 final

EMPFEHLUNG DER KOMMISSION

vom 23.5.2018

**im Hinblick auf die Erteilung einer Verwarnung angesichts einer festgestellten
erheblichen Abweichung vom Anpassungspfad in Richtung auf das mittelfristige
Haushaltsziel**

an Ungarn

EMPFEHLUNG DER KOMMISSION

vom 23.5.2018

im Hinblick auf die Erteilung einer Verwarnung angesichts einer festgestellten erheblichen Abweichung vom Anpassungspfad in Richtung auf das mittelfristige Haushaltsziel

an Ungarn

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 121 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates über den Ausbau der haushaltspolitischen Überwachung und der Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitiken¹, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 2 Unterabsatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 121 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) bildet den Rahmen der präventiven Komponente des Stabilitäts- und Wachstumspakts (SWP), der durch Koordinierung der Wirtschaftspolitik und multilaterale Überwachung auf die Förderung mittelfristig solider öffentlicher Finanzen abzielt. Die Funktionsweise der präventiven Komponente wird in der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 und im Verhaltenskodex des SWP² näher ausgeführt.
- (2) Um die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen zu gewährleisten und ein übermäßiges Haushaltsdefizit zu vermeiden, sollten die Mitgliedstaaten ein länderspezifisches mittelfristiges strukturelles Haushaltsziel erreichen, das im gesamten Konjunkturzyklus beibehalten werden sollte. Bei Mitgliedstaaten, die von ihrem mittelfristigen Haushaltsziel abweichen, wird ein angemessener Anpassungspfad in Richtung auf das mittelfristige Haushaltsziel festgelegt.
- (3) Im Rahmen des Europäischen Semesters richtet der Rat unter Nutzung der in Artikel 121 und 148 AEUV sowie in den Verordnungen (EG) Nr. 1466/97 und (EU) Nr. 1176/2011³ vorgesehenen Rechtsinstrumente alljährlich Empfehlungen an die Mitgliedstaaten.
- (4) Auf der Grundlage von Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 führt die Kommission eine nachträgliche Bewertung der im Vorjahr erzielten Fortschritte in Richtung auf das mittelfristige Haushaltsziel durch; dazu vergleicht sie die Haushaltsdaten mit dem erforderlichen Tempo der Anpassung in Richtung auf das mittelfristige Haushaltsziel, um etwaige erhebliche Abweichungen der Haushaltslage

¹ ABl. L 209 vom 2.8.1997, S. 1.

² „Spezifikationen für die Umsetzung des Stabilitäts- und Wachstumspaktes sowie Leitlinien zu Form und Inhalt der Stabilitäts- und Konvergenzprogramme“, 5. Juli 2016 (nur auf Englisch abrufbar): http://ec.europa.eu/economy_finance/economic_governance/sgp/pdf/coc/code_of_conduct_en.pdf

³ Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über die Vermeidung und Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte (ABl. L 306 vom 23.11.2011, S. 25).

vom mittelfristigen Haushaltsziel bzw. von dem vom Rat empfohlenen angemessenen Anpassungspfad in Richtung auf dieses Ziel aufzudecken.

- (5) Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 evaluiert die Kommission die Fortschritte in Richtung auf das mittelfristige Haushaltsziel auf der Grundlage einer Gesamtbewertung, bei die Ausgaben ohne Anrechnung diskretionärer einnahmenseitiger Maßnahmen und einmaliger Maßnahmen als Referenz dienen, einschließlich einer Analyse des strukturellen Haushaltssaldos.
- (6) Eine Abweichung vom mittelfristigen Haushaltsziel bzw. vom Anpassungspfad in Richtung auf dieses Ziel ist dann als erheblich anzusehen, wenn eine Abweichung bei der Ausgabenentwicklung ohne Anrechnung diskretionärer einnahmenseitiger Maßnahmen und einmaliger Maßnahmen insgesamt Auswirkungen auf den gesamtstaatlichen Haushaltssaldo von mindestens 0,5 % des BIP in einem Jahr oder kumulativ in zwei aufeinanderfolgenden Jahren hat oder aber wenn der strukturelle Saldo in einem Jahr um mindestens 0,5 % des BIP oder im Durchschnitt zweier aufeinanderfolgender Jahre um mindestens 0,25 % des BIP von dem jeweiligen Ziel- bzw. Sollwert abweicht.
- (7) Wenn eine erhebliche Abweichung vom angemessenen Anpassungspfad in Richtung auf das mittelfristige Haushaltsziel festgestellt wird, richtet die Kommission auf der Grundlage des Artikels 121 Absatz 4 AEUV eine Verwarnung an den Mitgliedstaat.
- (8) Am 12. Juli 2016 empfahl der Rat Ungarn, 2017 eine jährliche Haushaltskorrektur von 0,6 % des BIP zu erreichen, es sei denn, das mittelfristige Haushaltsziel könne mit geringeren Anstrengungen eingehalten werden.
- (9) Im Konvergenzprogramm 2018 wird auf die signifikanten Haushaltsauswirkungen der Sicherheitsmaßnahmen im Jahr 2017 verwiesen, und es werden ausreichend Belege für Umfang und Art der zusätzlichen Haushaltsbelastung geliefert. Der Kommission zufolge lagen die berücksichtigungsfähigen zusätzlichen Ausgaben für Sicherheitsmaßnahmen im Jahr 2017 bei 0,17 % des BIP. Die Bestimmungen nach Artikel 9 Absatz 1 und Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 ermöglichen eine Berücksichtigung dieser zusätzlichen Ausgaben, da eine akute terroristische Bedrohung ein außergewöhnliches Ereignis darstellt, das erhebliche Auswirkungen auf die öffentlichen Finanzen Ungarns hat, deren Tragfähigkeit durch die Gewährung einer vorübergehenden Abweichung vom Anpassungspfad in Richtung auf das mittelfristige Haushaltsziel nicht gefährdet würde. Um die betreffenden zusätzlichen Kosten zu berücksichtigen, wurde die erforderliche Anpassung in Richtung auf das mittelfristige Haushaltsziel für 2017 somit nach unten korrigiert. Wird das in den Jahren 2015 und 2016 gewährte und über drei Jahre vortragbare Zugeständnis für Kosten im Zusammenhang mit Flüchtlingen und Sicherheit hinzugerechnet, so kann Ungarn im Rahmen der Klausel für außergewöhnliche Ereignisse im Jahr 2017 eine vorübergehende Abweichung vom erforderlichen Anpassungspfad in Höhe von 0,25 % des BIP zugestanden werden.
- (10) Nach der Anforderungsmatrix⁴ und unter Berücksichtigung der ursprünglichen Entfernung vom mittelfristigen Haushaltsziel sowie der Anwendung der Klausel für außergewöhnliche Ereignisse musste Ungarn sein strukturelles Defizit im Jahr 2017 auf dem Niveau des Jahres 2016 halten. Dies entspricht der Anforderung, das

⁴ Laut dem am 12. Februar 2016 vom Rat Wirtschaft und Finanzen befürworteten „Gemeinsam vereinbarten Standpunkt zur Flexibilität im Stabilitäts- und Wachstumspakt“. Siehe (in englischer Sprache): <http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-14345-2015-INIT/en/pdf>

Wachstum der öffentlichen Ausgaben ohne Anrechnung diskretionärer einnahmenseitiger Maßnahmen und einmaliger Maßnahmen auf real 1,5 % zu begrenzen.

- (11) Nach der Frühjahrsprognose 2018 der Kommission und den von Eurostat bestätigten Ist-Daten für 2017 lag die Abweichung von der erforderlichen Anpassung des strukturellen Saldos im Jahr 2017 bei beiden Indikatoren über der Erheblichkeitsschwelle von 0,5 % des BIP.
- (12) Im Einklang mit Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 ist eine Gesamtbewertung erforderlich. Das Wachstum der öffentlichen Ausgaben ohne Anrechnung diskretionärer einnahmenseitiger Maßnahmen und einmaliger Maßnahmen lag 2017 deutlich über dem Ausgabenrichtwert von 1,5 %, was eine erhebliche Abweichung von der erforderlichen Anpassung des strukturellen Saldos (um 2,4 % des BIP) nahelegt. Der strukturelle Haushaltssaldo verschlechterte sich von -1,8 % des BIP im Jahr 2016 auf -3,1 % des BIP im Jahr 2017 und deutet damit ebenfalls auf eine erhebliche Abweichung (um 1,4 % des BIP) hin. Drei Faktoren haben den Ausgabenrichtwert negativ beeinflusst: Erstens wirkte sich die Tatsache, dass das Potenzialwachstum in der Zeit nach der Krise niedrig geschätzt wurde, negativ auf die für den Ausgabenrichtwert als Referenz dienende mittelfristige Wachstumsrate aus. Zweitens wird der Ausgabenrichtwert auch durch die Tatsache negativ beeinflusst, dass im Vergleich zu dem Wert, der den tatsächlichen Kostendruck auf die Staatsausgaben widerspiegeln würde, ein zu niedriger BIP-Deflator verwendet wurde. Drittens werden die Konsolidierungsanstrengungen im Ausgabenrichtwert unterschätzt, da einige unerwartete Mehreinnahmen als dauerhaft angesehen werden könnten. Nach der Berücksichtigung dieser Faktoren spiegelt der Ausgabenrichtwert die Konsolidierungsanstrengungen angemessen wider; es ergibt sich aber dennoch eine erhebliche Abweichung. Dies wird durch die Bewertung des strukturellen Saldos bestätigt, der nach Bereinigung um die Auswirkungen der rückläufigen Zinsausgaben, der Investitionsschwankungen und der unerwarteten Mehreinnahmen ohne Anrechnung des oben genannten dauerhaften Faktors nach wie vor auf eine erhebliche Abweichung hindeutet.
- (13) Die Gesamtbewertung führt somit zu dem Ergebnis, dass die im Jahr 2017 festgestellte Abweichung vom mittelfristigen Haushaltsziel als erheblich einzustufen ist —

HAT FOLGENDE EMPFEHLUNG ABGEGEBEN:

Die Kommission spricht die Verwarnung aus, dass in Ungarn für 2017 eine erhebliche Abweichung vom mittelfristigen Haushaltsziel festgestellt wurde.

Brüssel, den 23.5.2018

*Für die Kommission
Pierre MOSCOVICI
Mitglied der Kommission*